

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB sowie
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Illschwang
für den Bebauungsplan „Neuöd V“ und die Änderung des Flächennutzungsplans Illschwang.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die
Aufstellung des Bebauungsplans „Neuöd V“, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren beschlossen und in der Sitzung vom 16.03.2022 den Vorentwurf des
Bebauungsplans und den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt.

Geltungsbereich



Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Flurnummern 827 und 828 der Gemarkung Illschwang



Linke Zeichnung: Bestehender Flächennutzungsplan

Rechte Zeichnung: Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auf den Flurnummern 187 und 189/1,
Gemarkung Illschwang

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs und der hohen Nachfrage an Gewerbeflächen. Der Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausweisen.

Im bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Forstwirtschaft und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, die Begründung und die Flächennutzungsplanänderung liegen **im Rathaus der Gemeinde Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, vom 07.04.2022 bis einschließlich 09.05.2022**, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.vgib.bayern/blog/category/bauleitplanung/baugebiete-illschwang/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur für die Flächennutzungsplanänderung:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Illschwang, den 30.03.2022

.....
Dieter Dehling
1. Bürgermeister (Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen
Amtstafeln
angeheftet am:
abgenommen am:
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt
i.A.